

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/22/129-1

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Zierow

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Kristina Tonn	<i>Datum</i> 17.01.2023 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)		Ö
Finanzausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)	23.02.2023	Ö

Sachverhalt:

Am 29. August 2022 erhielt das Amt Klützer Winkel ein Schreiben des Landkreises Fachdienst Kommunalaufsicht. In dem Schreiben wurde ein Bekanntmachungsfehler in der 2. Änderung der Satzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 15. Juni 2022 festgestellt.

Der Landkreis bat in diesem Zusammenhang um eine Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow.

In der Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow am 14.12.2022 gab es weitere Hinweise, die bei der Neufassung berücksichtigt werden sollten. Daraufhin gab es dazu einen Telefontermin mit Frau Bork am 11.01.2023 zur Abstimmung der Änderungsvorschläge. Die abschließenden Änderungen übermittelte Frau Bork am 07.02.2023. Daraufhin wurde die Satzung final überarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt, der Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):

Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	2022-08-29 Schreiben Landkreis_Bekanntmachungsfehler öffentlich
1	2023-02-08 Neufassung Benutzung bewirtschafteter Strandbereich Zierow (PDF) öffentlich

-Kopie - PA 29.22



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Zierow

Der Bürgermeister

über das Amt Klützer Winkel

Schlossstraße 1

23948 Klütz

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susanne Neumann
Zimmer B 3.07 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1501 Fax 03841 3040 81501
E-Mail S.Ritter@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Mein Zeichen 15.1 Neu

Wismar, 29.08.2022

**Ihre Satzungsanzeige vom 18.07.2022 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde
Zierow**

Hier: Feststellung eines Bekanntmachungsfehlers

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier mit o.g. Anschreiben angezeigte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Zierow, am 15.06.2022 in der Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschlossen, am 15.06.2022 von der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters ausgefertigt und gemäß Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Zierow mit Ablauf des 14.07.2022 auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel öffentlich bekannt gemacht, ist aufgrund eines Verfahrensfehlers nichtig.

Im Ergebnis der formellen Prüfung zum Erlass dieser Satzung stelle ich fest, dass der Beschluss und die Ausfertigung nicht übereinstimmen. Im Beschluss wurde der § 2 Abs. 2 wie folgt geändert: „Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabepflichtig sind.“. Laut der Ausfertigung erhält der § 2 Abs. 2 folgende neue Fassung: „Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die: a) Kurabgabe entrichtet haben, b) das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“.

Mit der Ausfertigung wird eine Originalurkunde geschaffen, die den Willen des Normgebers nach außen wahrnehmbar macht und bezeugt, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss des zuständigen Organs übereinstimmt. Eine Satzung darf folgend nur in dem Wortlaut bekanntgemacht werden, wie sie von der Gemeindevorvertretung beschlossen wurde.

Seite 1/3

Die Nichtübereinstimmung des Beschlusses und der Bekanntmachung führen daher zur Nichtigkeit der Satzung.

Des Weiteren heißt es laut Beschluss, dass der Punkt b) „*das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben*,“ des § 2 Abs. 2 der Satzung entfällt. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass Punkt c) „*einen gültigen Schwerbehinderungsausweis besitzen oder*“ und Punkt d) „*die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist*.“ bestehen bleiben. Im neuen Beschluss ist keine Regelung in Form von Aufzählungen in Punkten vorgesehen. Sofern dies so vorgesehen ist, gilt es dies anzupassen.

Wiederum ist es auch möglich, dass die Regelungen in den Punkten c) und d) des § 2 Abs. 2 entfallen. Denn demnach darf der Strand von benannten Personen zum Verweilen betreten werden. Gemäß § 3 Abs. 3 Kurabgabesatzung wird die Kurabgabe bei Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % um 50 % ermäßigt. Gleichermaßen gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis). Laut dieser Regelung erhalten benannte Personen somit nur eine Ermäßigung. Hier muss eine einheitliche Regelung gefunden werden.

Bei der Durchsicht des mir vorliegenden Vorgangs zu der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs, der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs sowie der Kurabgabensatzung sind zudem folgende Punkte aufgefallen:

1. In § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs ist geregelt, dass die Satzung vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres gilt. Folglich ist der Aufenthalt am Strand gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung innerhalb dieser Zeit kurabgabepflichtig und wird in der Kurabgabensatzung geregelt. Die Kurabgabensatzung regelt wiederum in § 2 Abs. 1, dass die Kurabgabe in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben wird.
Somit widersprechen sich die Regelungen in den zwei Satzungen und müssen angepasst und einheitlich geregelt werden.
2. Die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs regelt in § 1 Abs. 1 eine Gebührenerhebung in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September. Hier gilt es ebenfalls den Zeitraum mit dem Zeitraum der Kurabgabensatzung zu vereinheitlichen.
3. Zudem wird gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs eine Gebühr von 08:00 bis 18:00 Uhr erhoben. Eine Gebührenerhebung für eine Sondernutzung ist in Abs. 2 geregelt. Nach § 2 ist der Gebührentschuldner die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte. Gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs ergibt sich die Gebührenhöhe für die Erteilung einer

Sondernutzung aus der Gebührensatzung. Der Aufenthalt am Strand wird jedoch gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung in der Kurabgabesatzung geregelt. Folgend ist der Gegenstand der Gebührensatzung ausschließlich die Gebühr für die Sondernutzung, nicht für den Aufenthalt am Strand. Dies muss in der Gebührensatzung korrigiert werden.

4. Des Weiteren liegen mir die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs vom 20. Februar 2019 sowie die der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs vom 20. Februar 2019 vor. Im Internet veröffentlicht ist das Ausfertigungsdatum beider Satzungen der 24. März 2020.

Zudem wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs vom 16. Dezember 2020 nicht angezeigt. Ich bitte zukünftig das Anzeigeverfahren nach § 5 Abs. 4 Satz 5 und 6 KV M-V einzuhalten.

Genannte Punkte bitte ich zu beachten und zu korrigieren. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung empfehle ich aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Regelungen einen Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Zierow zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Neumann

Gemeinde Zierow

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow vom
15.06.2022

Top 9.7

Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

*-Wer angibt nur 2019, laut Inh. net
nur ab 2020, 1. Abg. g. bekannt*

Es wird sich darauf verständigt, den § 2 Abs. 2 (Aufenthalt am Strand) wie folgt zu ändern:

„(2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabepflichtig sind.“

Punkt b) entfällt

*Beschluss und Ausführung
stimmten mit über ein*

Diese Änderungen werden einstimmig befürwortet.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Satzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow nebst den vorgenannten Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Klütz, 18. Juli 2022

i. A. Monique Barkentien
Verw.-angestellte



**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten
Strandbereiches der Gemeinde Zierow**

Vom 15.06.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 15. Juni 2022 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten
Strandbereiches der Gemeinde Zierow**

Der § 2 Abs. 2 (Aufenthalt am Strand) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die:
a) Kurabgabe entrichtet haben, *z.B. 1.4 - 31.10. JZ I Kurabgabewa...y*
b) das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zierow, d. 15. Juni 2022

Nobbelin.
Dagmar Dobbertin
1. Stellvertretene Bürgermeisterin



19. JULI 2022

Amt Klützer Winkel

Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kommunalaufsicht
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auskunft erteilt: Frau Tonn

Fachbereich Bürgeramt

Telefon: 038825 / 393-306

e-Mail: k.tonn@kluetzer-winkel.de

Zimmer: 114

AZ: KT/Anzeige-Zierow/LK/29/2022

Zentrale: 038825 / 393-0

Fax: 038825 / 393-710

18. Juli 2022

Anzeige einer Satzung gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen gemäß § 5 Absatz 4 KV M-V die unten genannte Satzung an und übersende Ihnen gleichzeitig die erforderlichen Unterlagen zum Verbleib.

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 15. Juni 2022

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kristina Tonn
Sachbearbeiterin Bürgeramt

Anlage:

- 2. Satzung zur Änderung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 15. Juni 2022
- Bekanntmachung
- Beschlussauszug

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC NOLADE21WIS

Sprechzeiten:

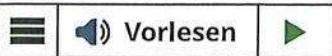
dienstags, mittwochs,
donnerstags, freitags

08.30 Uhr - 12.00 Uhr

dienstags
donnerstags

13.30 Uhr – 16.00 Uhr
13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Start » Bekanntmachungen



Bekanntmachungen

Alle Sitzungen finden Sie im Sitzungskalender des Bürgerinformationssystems

Amt Klützer Winkel

2022

4 Einträge

Boltenhagen

2022

1 Eintrag

Damshagen

2022

2 Einträge

Hohenkirchen

2022

2 Einträge

Klütz

2022

4 Einträge



i.A. (Handwritten signature)

Zierow

2022

3 Einträge

Veröffentlicht am

Titel

Download

14.07.2022

2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung
des bewirtschafteten
Strandbereiches der
Gemeinde Zierow vom
15.06.2022

Bekanntmachung

05.07.2022

Öffentliche Bekanntmachung | Bekanntmachung
Sitzung des
Sozialausschusses der
Gemeinde Zierow am 20. Juli
2022

02.06.2022

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung
zur Wahl der ehrenamtlichen
Bürgermeisterin oder des
ehrenamtlichen
Bürgermeisters in der
Gemeinde Zierow

Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

Vom

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow am folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den bewirtschafteten Strandabschnitt der Gemeinde Zierow, wobei westliche Grenze die Mündung des Zierower Grabens ist. Die östliche Begrenzung wird durch das Ende des Campingplatzes festgelegt. Südlich begrenzt den bewirtschafteten Strandabschnitt die Steilküste bzw. die Abgrenzung zur Minigolfanlage. Der bewirtschaftete Strandabschnitt wird im Folgenden als Strand bezeichnet.

(2) Diese Satzung gilt vom 01. April – 31. Oktober eines jeden Jahres.

§ 2 Aufenthalt am Strand

- (1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabepflichtig und wird in der Kurabgabensatzung geregelt.
- (2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die nach § 2 und § 3 der Kurabgabensatzung die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabepflichtig sind.
- (3) Wer ohne Gebührenentrichtung im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.

§ 3 Verhalten im Strandgebiet

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
- das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - der Bau von Strandburgen, das Ausheben tiefer Löcher;
 - das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr;
 - das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrtstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes;
 - musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 (4) vor;
 - die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;

Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow
Vom

- i) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich;
 - j) das Grillen am Strand außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze bzw. ohne Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) ohne Bekleidung für Jugendliche und Erwachsene ist nur an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitten zugelassen.
- (4) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote – einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.
- (5) Im Zeitraum vom 01. November bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten, z. B. zum Surfen und Kiten, verboten.

§ 4 Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- (1) Die Benutzung des bewirtschafteten Strandes über den Gemeingebräuch hinaus (z. B. Durchführung von Veranstaltungen, Freizeitangebote, Errichtung von Verkaufseinrichtungen) stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar und ist bei der Gemeinde Zierow zu beantragen. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der Sondernutzung zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Genehmigung zur Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow.
- (4) Anträge zum Abbrennen eines offenen Feuers können bei der Gemeinde gestellt werden. Pro Jahr sind maximal zehn Genehmigungen an allen vorgesehenen Stellen zusammen genehmigungsfähig. Nach der Veranstaltung sind Asche und Feuerreste sowie Müll zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (5) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.

§ 5 Hundestrand/Reiten am Strand

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Zum Erreichen des Hundestrandes ist ausschließlich der Wanderweg zu benutzen. Hunde sind an der Leine zu führen. In allen anderen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden verboten. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäß Einsatz dies erfordert.
- (2) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.
- (3) In der in § 1 Abs. 2 festgelegten Saison ist das Reiten am Strand verboten. Außerhalb der Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom

genannten Saison, also vom 01. November bis zum 31. März eines jeden Jahres, ist das Reiten am Strand (nicht im Wasser) erlaubt. Im Bereich des ausgewiesenen Hundestrandes ist in dieser Zeit auch das Reiten im Wasser erlaubt.

(4) Pferdebesitzer haben den Pferdemist der Tiere zu beseitigen.

§ 6 Aufsicht

(1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mitarbeiter der Gemeinde.

(2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können von den unter Absatz 1 angegeben Personen des Strandbereiches verwiesen werden.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Zierow haftet nur, wenn der Schaden von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieses gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrandweg wirft, liegen lässt oder vergräbt;
2. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstige Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nutzt;
5. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane, ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
6. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
7. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
8. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
9. § 3 Abs. 2 Buchstabe i) den Strand und/oder das Wasser verunreinigt;
10. § 3 Abs. 3 als Jugendlicher oder Erwachsener außerhalb des ausgewiesenen Strandbereiches ohne Bekleidung sonnen-, luft- oder wasserbadet;
11. § 3 Buchstabe j) am Strand außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und/oder ohne Sondernutzungserlaubnis grillt;
12. § 5 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und/oder eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
13. § 4 ohne Genehmigung eine Sondernutzung ausübt;
14. § 5 Abs. 3 am Strand oder im Wasser innerhalb der Saison reitet oder außerhalb der Saison im Wasser außerhalb des ausgewiesenen Hundestrandes reitet;

15. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zu widerhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 15 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 24. März 2020 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Zierow, den

-Siegel-

Dagmar Dobbertin
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.